

Anordnung von Mehrarbeit im Schuldienst
im Rahmen von „Verlässlicher Schule“ i.S.v. § 15 a HSchG oder aus dem IT-
Budget für Schulen im Kleinen Schulbudget

1. Nachname: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____ Amtsbezeichnung: _____
Lehramt: _____ BesGr./VergGr.: _____
Pers.Nr.: _____
Beamte/r: [] Beschäftigte/r: [] Vollzeit: [] Teilzeit: []
[] Lehrkraft ist schwerbehindert/gleichgestellt

2. Name der Schule: _____
Ort: _____ Schulform: _____
Dienststellennummer: _____

3. Anzahl der als Mehrarbeit angeordneten Stunden: _____
(Beachten Sie bei Beamtinnen und Beamten: abgerechnet werden kann nur, wenn insgesamt mind. 4 Stunden Mehrarbeit im
Kalendermonat geleistet wurden. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gilt eine entsprechend dem Stundenumfang
reduzierte Obergrenze.)

4. Dauer der Mehrarbeit von: _____ bis: _____

- a) [] Die Anordnung von Mehrarbeit ist erforderlich, um im Rahmen von „Verlässlicher
Schule“ i.S.v. § 15 a HSchG für den kurzfristigen Ausfall der Lehrkraft
_____ in dem Fach/den Fächern _____ die
vollständige Unterrichtsversorgung zu gewährleisten. Anderweitig vorrangig zu nutzen-
de Vertretungsmöglichkeiten sind ausgeschöpft.
b) [] Die Anordnung von Mehrarbeit erfolgt im Rahmen des pädagogischen IT-Supports.

_____ den _____
(Ort) (Schulleiter/in)

1) Original für die Lehrkraft der LK ausgehändigt am:

2) Durchschrift für die Schule

3) In Durchschrift an: Staatliches Schulamt für die Kreise Groß-Gerau und Main-Taunus

(jeder Abrechnung ist eine Kopie dieser Anordnung hinzuzufügen)

Bearbeitungsvermerk Staatliches Schulamt:

[] zur Kenntnis genommen durch schulfachliche Aufsicht

Bearbeitungshinweise für Staatliches Schulamt:

- 1) Bei Vollzeitbeschäftigung erfolgt die Vergütung nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (Beamte und TV-H-
Beschäftigte gemäß § 44 Nr. 2 TV-H).
2) Beamte und TV-H-Beschäftigte in Teilzeit erhalten für die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden bis zum Erreichen der
regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft zeitanteilige Vergütung/Besoldung anstelle von
Mehrarbeitsvergütung.
3) Die Erfassung von Mehrarbeit im Rahnen von VSS erfolgt mit VSS-Lohnarten ohne Eingabe einer gesonderten Finanzposition.
Bei Mehrarbeit für IT erfolgt die Erfassung mit den regulären Lohnarten (nicht „VSS“) aber der Finanzposition 045942x99